

29.06.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates fr eine Erhhung der Flexibilitt im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen fr die Nutzung von Stromspeichern

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 24. Juni 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates fr eine Erhhung der Flexibilitt im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen fr die Nutzung von Stromspeichern (BR-Drs. 498/20 (Beschluss)) vom 9. Oktober 2020.

Mit freundlichen Gren
Thomas Barei

* siehe Drucksache 498/20 (Beschluss)

Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates für eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem durch eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromspeichern (BR-Drs. 498-20-B)

Zu Ziffer 1 und 2:

Der Bundesrat stellt in seiner Entschließung fest, dass sich die Produktion und der Verbrauch von Strom im Zuge der Energiewende stark verändern und das Versorgungssystem in Zukunft deutlich flexibler ausgestaltet werden muss. Ein zentraler Baustein sind demnach Stromspeicher, um fluktuierende Erzeugung im Marktgeschehen auszugleichen und Systemdienstleistungen zu erbringen.

BMWi stimmt dem insoweit zu, als Speicher eine von mehreren Flexibilitätsoption darstellen, unter denen die Akteure in Markt und Netz nach eigenem Ermessen wählen.

Zu Ziffer 3 und 4a):

Der Bundesrat bemängelt die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und fordert die Bundesregierung auf, die rechtlichen und regulatorischen Vorgaben für die Nutzung von Stromspeichern so zu überarbeiten, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Speicher erhöht, neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden und somit rechtzeitig Investitionsanreize für den Ausbau dieser bedeutsamen Zukunftstechnologie geschaffen werden. Insb. soll die zwischenzeitliche Speicherung von Strom daher nicht als Letztverbrauch eingestuft und nicht mit entsprechenden Abgaben und Umlagen belastet werden.

BMWi stellt dazu fest, dass sich die Wirtschaftlichkeit von privatwirtschaftlichen Investitionen im Rahmen allgemein gültiger Regelungen ergeben sollte. Eine spezifische Regulierung mit Ziel einer Förderung könnte nur über einen systemischen Bedarf, der auf anderem Wege nicht oder nur eingeschränkt gedeckt werden kann, begründet werden. Stromspeicher verfügen im Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Stromsystems über sehr sinnvolle technische Eigenschaften, nicht jedoch per se über entsprechende Alleinstellungsmerkmale. Die Förderung ist daher an Grenzen der Wettbewerbsneutralität und des Beihilferechts gebunden.

Die vom Bundesrat geforderte spezifische energierechtliche Einordnung bzw. Definition von Speichern bewegt sich analog zu Forderungen nach Übernahme der entsprechenden Definition aus der EU-Strommarkt-Richtlinie. Die damit intendierte Privilegierung von speicherbasiertem Letztverbrauch ggü. anderem Letztverbrauch ist aus Gleichbehandlungsgründen rechtlich nicht möglich und auch in der Sache nicht sinnvoll. Im Übrigen wäre eine solche Regelung missbrauchsanfällig: Ggf. könnte jeder Mann seinem regulären Letztverbrauch einen Stromspeicher zur Durchleitung des Stroms „vorschalten“ und müsste so keine Umlagen mehr bezahlen. Um das zu verhindern, müsste die Ausspeisung aus dem Speicher mit dem Ziel des Eigenverbrauchs mit Umlagen und Abgaben belegt werden. Im Ergebnis wäre die Umlagelast unverändert.

Demgegenüber wird bei Stromspeichern der Strombezug bereits durch geltendes Recht von Umlagen und Entgelten ganz überwiegend sowie durch die derzeit in der

parlamentarischen Beratung befindlichen EnWG-Novelle von noch bestehenden Zahlungspflichten bei zwei Umlagen befreit, soweit der Strom wieder in ein Netz der allgemeinen Versorgung rückgespeist wird. Hinsichtlich der Netzentgelte gilt dies nur für Stromspeicher ohne Nutzung zum Eigenverbrauch; ansonsten gilt dies grundsätzlich für alle Nutzungsformen für den rückgespeisten Strom künftig bei allen Umlagen. Dadurch wird gewährleistet, dass Umlagen und ggf. Entgelte beim „finalen“ Letztverbraucher anfallen, der über ein Netz der allgemeinen Versorgung durch die Speicherrückspeisung beliefert wird.

Zu Ziffer 4b):

Aus Sicht des Bundesrates sollte die energierechtliche Definition von Speichern so ausgestaltet werden, dass Stromspeichern die gleichzeitige Teilnahme auf verschiedenen Märkten bzw. an verschiedenen Geschäftsmodellen ermöglicht wird, sofern dies die Erbringung von Netz- oder Systemdienstleistungen fördert. Der Bundesrat kritisiert, dass deren netz- oder systemdienliche Einsatz bislang oftmals dadurch verhindert werde, weil Speicher durch die Aufnahme von Strom aus dem Netz ihre Einstufung als EEG-Anlage und damit ihren Zahlungsanspruch verlieren können.

Die Forderung vermischt zwei verschiedene Umstände: Speicherbetreibern ist es in keiner Weise verwehrt, an mehreren Märkten zugleich teilzunehmen. Sofern ein Speicherbetreiber zugleich EE-Eigenerzeugung betreibt, Strom aus dem Netz bezieht und beide Ströme über den Speicher führt, verliert der aus dem Speicher stammende Strom die Grünstromeigenschaft nach dem EEG. Dies ist darin begründet, dass es technisch nicht möglich ist, die Ströme voneinander zu trennen, weswegen eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen ist.

Der Konflikt entsteht also erst dann, wenn der Betreiber den nach dem EEG begünstigten Eigenverbrauch mit der nach dem EEG vergüteten Ausspeisung kombiniert und dies noch zusätzlich dadurch optimieren will, in dem er zusätzlich externen (kostengünstigen) Strom speichert und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder (teurer) rückspeist. Diese beiden separaten Geschäftsabsichten unterliegen jeweils spezifischen messtechnischen und regulatorischen Voraussetzungen. Bei Verwendung nur eines technischen Hilfsmittels – dem Speicher – ergeben sich messtechnisch bzw. regulatorisch unlösbare Probleme. Die kombinierte Tätigkeit scheitert also nicht daran, dass dies nicht gestattet wäre – sie scheitert ggf. nur daran, dass in dieser Konstellation nicht die jeweiligen Privilegien gleichermaßen geltend gemacht werden können.

Zu Ziffer 4c):

Der Bundesrat weist weiter darauf hin, dass die Potentiale von Stromspeichern auch bei der Weiterentwicklung von Paragraph 14a EnWG angemessen berücksichtigt werden sollten, insb. sei die gezielte Erhöhung des Verbrauchs in Phasen mit einer hohen Erzeugung, in die Überlegungen einzubeziehen.

Alle Ansätze zur Weiterentwicklung der Regelung zu § 14a EnWG sehen das Management von Netzüberlastungen in der Niederspannung bei Strombezug vor. Die Einbeziehung der Erhöhung einer Stromabnahme wäre angezeigt, wenn der Netzbetreiber etwa bei erhöhter EE-Einspeisung keine Möglichkeit zur Rückspeisung an die

vorgelagerte Netzebene hätte. In diesen Fällen werden markt- und netzbezogene Maßnahmen bis hin zum Einspeisemanagement ergriffen. Ein Redispatch als „Gegenmaßnahme“ für kleinere Stromspeicher ist hingegen bisher nicht vorgesehen.

Zu Ziffer 4d):

Des Weiteren spricht sich der Bundesrat dafür aus, die Potentiale von Stromspeichern auch im Bereich der Regelenergie verstärkt zu nutzen; insb. wird die Einführung eines neuen Regelleistungsproduktes zur sofortigen Frequenzstützung angeregt. Außerdem soll die durch Speicher angebotene Blindleistung nach marktgängigen Preisen vergütet werden.

BMWi verweist darauf, dass die vorhandenen Instrumente und Märkte der Frequenzstützung einem ständigen Revisionsprozess unterliegen. Ein zusätzliches Instrument ist nach Kenntnis des BMWi derzeit nicht erforderlich. Es wäre im Übrigen technologieoffen anzulegen und insoweit kein speicherspezifisches Geschäftsfeld. Soweit die Erbringung von Blindleistung nach § 12h EnWG vergütet wird, muss auch dies technologieneutral ausgestaltet ist. Da die Bundesnetzagentur die Beschaffung von Blindleistung von der marktgestützten Beschaffung nicht ausgenommen hat (vgl. Festlegungen vom 18. Dezember 2020, die sich auf § 12h Abs. 4 EnWG stützen), wird sie die Spezifikationen und technischen Anforderungen des Beschaffungskonzeptes im Wege einer Festlegung definieren. Dabei wird darauf explizit hingewiesen, dass die erlassenen Spezifikationen und technischen Anforderungen der Beschaffung sicherstellen müssen, dass sich daran alle Marktteilnehmer, einschließlich Anbieter von Energiespeicherung, wirksam und diskriminierungsfrei beteiligen können (§ 12h Abs. 5 EnWG).